

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

### 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

**Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung**

**ÖL-SCHLAMM-SPÜLUNG 300ml  
 Art.: 5200**

**Verwendung des Stoffes/der Zubereitung**

Additive

**Bezeichnung des Unternehmens**

LIQUI MOLY GmbH, Jerg-Wieland-Straße 4, D-89081 Ulm-Lehr  
 Telefon (+49) 0731-1420-0, Telefax (+49) 0731-1420-88

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de

**Notrufnummer**

**Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:**

Tel.:

**Notrufnummer der Gesellschaft:**

Tel.: (+49) 0731-1420-0

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

**Für den Menschen**

Siehe auch Punkt 11 und 15.  
 Zubereitung ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.  
 Es können auftreten:  
 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.  
 Gebrauch: Bildung entzündlicher Dampf/Luftgemische möglich.

**Für die Umwelt**

Siehe Punkt 12.  
 Gewässerschädigung durch Kohlenwasserstoffe ist möglich.  
 Produkt kann einen Film auf der Wasseroberfläche bilden, der den Sauerstoffaustausch verhindern kann.

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004

30 % und darüber  
 aliphatische Kohlenwasserstoffe  
 5 % und darüber, jedoch weniger als 15 %  
 aromatische Kohlenwasserstoffe

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chem. Bezeichnung			
% Bereich	Symbol Registrierungsnummer (ECHA)	R-Sätze	EINECS, ELINCS
2-Butoxy-ethanol			
5 - 15	Xn/Xi	20/21/22-36/38	203-905-0
Langkettig alkyliertes Calciumarylsulfonat			
1 - 10	Xi	38	

D CH A

2 / 7

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
 Überarbeitet am: 16.12.2009 Ersetzt Fassung vom: 09.03.2009 PDF-Datum: 17.12.2009  
 ÖL-SCHLAMM-SPÜLUNG 300ml Art.: 5200

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere			
30 - 50	Xn	65-66	265-185-4
Zinkalkyldithiophosphat			
1 -< 2,5	Xi/N	36-51-53	272-028-3

Text der R-Sätze siehe Punkt 16.

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.  
 Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.  
 Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

### 4.2 Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.  
 Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

### 4.3 Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

### 4.4 Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.  
 Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

### 4.5 Besondere Mittel zur Ersten Hilfe erforderlich

Hinweise für den Arzt:  
 Symptomatische Behandlung

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Geeignete Löschmittel

CO2  
 Löschpulver  
 Schaum  
 Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

### 5.2 Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind

Wasservollstrahl

### 5.3 Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder durch beim Brand entstehende Gase

Im Brandfall können sich bilden:  
 Kohlenoxide  
 Schwefeloxide  
 Metalloxide  
 Kohlenwasserstoffe  
 Toxische Pyrolyseprodukte.  
 Explosionsfähige Dampf/Luftgemische  
 Gefährliche Dämpfe, schwerer als Luft.

### 5.4 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.  
 Je nach Brandgröße  
 Ggf. Vollschutz

### 5.5 Sonstige Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Siehe Punkt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Punkt 8.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
 Überarbeitet am: 16.12.2009 Ersetzt Fassung vom: 09.03.2009 PDF-Datum: 17.12.2009  
 ÖL-SCHLAMM-SPÜLUNG 300ml Art.: 5200

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Zündquellen entfernen, nicht rauchen.  
 Für ausreichende Belüftung sorgen.  
 Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.  
 Ggf. Rutschgefahr beachten

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.  
 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  
 Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.  
 Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

## 6.3 Reinigungsverfahren

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur) aufnehmen, und gemäß Punkt 13 entsorgen.

# 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

## 7.1 Handhabung

### Hinweise f. den sicheren Umgang:

Siehe Punkt 6.1  
 Für gute Raumlüftung sorgen.  
 Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.  
 Augen- und Hautkontakt vermeiden.  
 Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.  
 Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

## 7.2 Lagerung

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.  
 Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.  
 Lösungsmittelbeständiger Fußboden  
 Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

### Besondere Lagerbedingungen:

Siehe Punkt 10  
 An gut belüftetem Ort lagern.  
 Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

# 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

## 8.1 Expositionsgrenzwerte

(D)	<b>Chem. Bezeichnung</b>	2-Butoxy-ethanol	%Bereich:5 - 15
	AGW:	20 ppm (98 mg/m <sup>3</sup> ) (AGW, EG)	Spb.-Üf.: 4(II) (AGW), 50 ppm (246 mg/m <sup>3</sup> ) (EG)
	BGW:	100 mg/l (Butoxyessigsäure, Urin, c) (BGW)	Sonstige Angaben: DFG, H, Y
(CH)	<b>Chem. Bezeichnung</b>	2-Butoxy-ethanol	%Bereich:5 - 15
	AGW:	10 ppm (49 mg/m <sup>3</sup> ) (MAK), 20 ppm (98 mg/m <sup>3</sup> ) (EG)	Spb.-Üf.: 20 ppm (98 mg/m <sup>3</sup> ) (4x15 min) (KG), 50 ppm (246 mg/m <sup>3</sup> ) (EG)
	BGW:	100 mg/l (756,7 µmol/l) (Butoxyessigsäure, U) (BAT)	Sonstige Angaben: H, C
(A)	<b>Chem. Bezeichnung</b>	2-Butoxy-ethanol	%Bereich:5 - 15
	MAK-Tmw / TRK-Tmw:	20 ppm (98 mg/m <sup>3</sup> ) (MAK-Tmw, EG)	MAK-Kzw / TRK-Kzw: 40 ppm (200 mg/m <sup>3</sup> ) (4 x 30min. (Miw)) (MAK-Kzw), 50 ppm (246 mg/m <sup>3</sup> ) (EG)
	BGW:	---	MAK-Mow: --- Sonstige Angaben: H
(D)	<b>Chem. Bezeichnung</b>	Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere	%Bereich:30 - 50
	AGW:	100 mg/m <sup>3</sup>	Spb.-Üf.: 2(II)
	BGW:	---	Sonstige Angaben: AGS
(CH)	<b>Chem. Bezeichnung</b>	Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere	%Bereich:30 - 50
	AGW:	100 ppm (525 mg/m <sup>3</sup> ) (White Spirit)	Spb.-Üf.: ---
	BGW:	---	Sonstige Angaben: ---
(A)	<b>Chem. Bezeichnung</b>	Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere	%Bereich:30 - 50
	MAK-Tmw / TRK-Tmw:	70 ppm	MAK-Kzw / TRK-Kzw: ---
	BGW:	---	MAK-Mow: --- Sonstige Angaben: ---

D CH A

4 / 7

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
 Überarbeitet am: 16.12.2009 Ersetzt Fassung vom: 09.03.2009 PDF-Datum: 17.12.2009  
 ÖL-SCHLAMM-SPÜLUNG 300ml Art.: 5200

Chem. Bezeichnung	Mineralölnebel	%Bereich:	
AGW: 5 mg/m <sup>3</sup> (TLV-ACGIH)	Spb.-Üf.: 10 mg/m <sup>3</sup> (TLV-ACGIH)	---	
BGW: ---	Sonstige Angaben: ---		
Chem. Bezeichnung	Mineralölnebel	%Bereich:	
AGW: 0,2 mg/m <sup>3</sup> e	Spb.-Üf.: ---	---	
BGW: ---	Sonstige Angaben: ---		
Chem. Bezeichnung	Mineralölnebel	%Bereich:	
MAK-Tmw / TRK-Tmw: 5 mg/m <sup>3</sup> (TLV-ACGIH)	MAK-Kzw / TRK-Kzw: 10 mg/m <sup>3</sup> (TLV-ACGIH)	MAK-Mow: ---	
BGW: ---	Sonstige Angaben: ---		

D AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegsensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.  
 \*\* = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

CH MAK / VME = Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert / Valeur moyenne d'exposition. e = i = einatembare Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires | KG / VLE = Kurzzeitgrenzwert / Valeur limite d'exposition. e = i = einatembare Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires | BAT / VBT = Biologischer Arbeitstoffsstoleranzwert / Valeurs biologiques tolérables. Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, E = Erythrozyten, U = Urin, A = Alveolarluft, P/Se = Plasma/Serum. Probennahmezeitpunkt: a = keine Beschränkung, b = Expositionsende, bzw. Schichtende, c = bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d = vor nachfolgender Schicht. / Substrat d'examen: B = Sang complet, E = Erythrocytes, U = Urine, A = Air alvéolaire, P/Se = Plasma/Sérum. Moment du prélèvement: a = indifférent, b = fin de l'exposition, de la période de travail, c = exposition de longue durée: après plusieurs périodes de travail, d = avant la reprise du travail. | Sonstiges / Divers: H = Hautresorption möglich / résorption via la peau pos. S = Sensibilisator / sensibilisateur. K = Kanzerogene Wirkung / effet cancérigène. P = provisorisch / provis. A,B,C,D = Gruppe/cat. Repr.Tox.

A MAK-Tmw / TRK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert | MAK-Kzw / TRK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert | MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert | BGW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz | Sonstige Angaben: H = bes. Gefahr d. Hautresorption, S = Arbeitsstoff löst in weit überdurchschnittlichem Maß allerg. Reaktionen aus, Sa/Sh/Sah = Gefahr d. Sensibilis. d. Atemwege/d. Haut/d. Atemw.+Haut, SP = Gefahr d. Photosensibil., A1,A2,B,C = Liste krebserz. Stoffe.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter A2 P2 (EN 14387)

Bei hohen Konzentrationen:

Atemschutzgerät (Isoliergerät) (z.B. EN 137 oder EN 138)

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Handschutz:

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Gegebenenfalls

Schutzhandschuhe aus Viton (EN 374)

Handschutzcreme empfehlenswert.

Augenschutz:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
 Überarbeitet am: 16.12.2009 Ersetzt Fassung vom: 09.03.2009 PDF-Datum: 17.12.2009  
 ÖL-SCHLAMM-SPÜLUNG 300ml Art.: 5200

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.  
 Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.  
 Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.  
 Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.  
 Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

### 8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

k.D.v.

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Braun
Geruch:	Charakteristisch
pH-Wert unverdünnt:	n.a.
Siedepunkt/Siedebereich (in °C):	k.D.v.
Schmelzpunkt/Schmelzbereich (in °C):	k.D.v.
Flammpunkt (in °C):	63
Brandfördernde Eigenschaften:	Nein
Untere Explosionsgrenze:	0,6 Vol% *
Obere Explosionsgrenze:	7,0 Vol% *
Dampfdruck:	k.D.v.
Dichte (g/ml):	0,865 (15°C)
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich
Dampfdichte (Luft = 1):	Dämpfe, schwerer als Luft.
Viskosität:	20 mm <sup>2</sup> /s (40°C)

\* Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Punkt 7.  
 Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung nicht zu erwarten (stabil).  
 Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen

### Zu vermeidende Stoffe

Siehe auch Punkt 7.  
 Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

### Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Punkt 5.3  
 Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

## 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### Akute Toxizität sowie sofort auftretende Wirkungen

Verschlucken, LD50 Ratte oral (mg/kg):	k.D.v.
Einatmen, LC50 Ratte inhalativ (mg/l/4h):	k.D.v.
Hautkontakt, LD50 Ratte dermal (mg/kg):	k.D.v.
Augenkontakt:	k.D.v.

### Verzögert auftretende sowie chronische Wirkungen

Sensibilisierende Wirkung:	k.D.v.
Krebserzeugende Wirkung:	k.D.v.
Erbgutverändernde Wirkung:	k.D.v.
Fortpflanzungsgefährdende Wirkung:	k.D.v.
Narkotisierende Wirkung:	k.D.v.

### Sonstige Hinweise

Das Produkt wurde nicht geprüft.  
 Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.  
 Es können auftreten:  
 Reizung der Augen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
 Überarbeitet am: 16.12.2009 Ersetzt Fassung vom: 09.03.2009 PDF-Datum: 17.12.2009  
 ÖL-SCHLAMM-SPÜLUNG 300ml Art.: 5200

Reizung der Atemwege  
 Produkt wirkt entfettend.  
 Dermatitis (Hautentzündung)  
 Blutbildveränderung  
 Leber- und Nierenschäden  
 Hautresorption

## 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Produkt wurde nicht geprüft.  
 Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 2  
 Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)  
 Persistenz und Abbaubarkeit:  
 Leicht biologisch abbaubar \*  
 95% OECD 301E, > 99% OECD 302B \*\*  
 Verhalten in Abwasserbehandlungsanlagen: Abtrennung, soweit möglich, über Ölabscheider.  
 Gemäß der Rezeptur keine AOX enthalten.  
 Aquatische Toxizität: k.D.v.  
 Ökotoxizität: k.D.v.  
 Akkumulation:  
 Anreicherung in Organismen möglich. \*  
 \* Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere  
 \*\* 2-Butoxy-ethanol

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Für den Stoff / Zubereitung / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:  
 Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.  
 Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen  
 auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)  
 07 07 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische

Empfehlung:  
 Örtlich behördliche Vorschriften beachten  
 Stofflicher Verwertung zuführen.  
 Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.  
 Sondermüllentsorgung

### 13.2 Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Siehe Punkt 13.1  
 Örtlich behördliche Vorschriften beachten  
 Behälter vollständig entleeren.  
 Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.  
 Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

### Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

### Straßen / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Klasse/Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ: n.a.

Tunnelbeschränkungscode:

### Beförderung mit Seeschiffen

GGVSee/IMDG-Code: n.a. (Klasse/Verpackungsgruppe)

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

### Beförderung mit Flugzeugen

IATA: n.a. (Klasse/Nebengefahr/Verpackungsgruppe)

### Zusätzliche Hinweise:

Kein Gefahrgut nach o.a. V.

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II  
Überarbeitet am: 16.12.2009 Ersetzt Fassung vom: 09.03.2009 PDF-Datum: 17.12.2009  
ÖL-SCHLAMM-SPÜLUNG 300ml Art.: 5200

## Kennzeichnung nach Gefahrstoff-V incl. EG-Richtlinien (67/548/EWG und 1999/45/EG)

Kennzeichnung nach österreichischen Vorschriften (Chemikaliengesetz/Chem V)

Gefahrensymbole: Entfällt

Gefahrenbezeichnungen: ---

R-Sätze:

S-Sätze:

Zusätze:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

Beschränkungen beachten: n.a.

VOC 1999/13/EC ~ 53% w/w

VOC CH ~ 53 % w/w

MAK/BAT:

Siehe Punkt 8.

Chemikalienverordnung, ChemV beachten.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten.

Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten.

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten.

## 16. SONSTIGE ANGABEN

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI: 3 B

Überarbeitete Punkte: 3

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze (GHS) der Ingredienten (benannt in Pt. 3) dar.

20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

38 Reizt die Haut.

65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

36 Reizt die Augen.

51 Giftig für Wasserorganismen.

53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

## Legende:

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK3 = stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend, WGK1 = schwach wassergefährdend

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben,

sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

**Chemical Check GmbH, Wöbbeler Straße 2-4, D-32839 Steinheim, Tel.: 05233 94 17 0, 01805-**

**CHEMICAL / 0180 52 43 642, Fax: 05233 94 17 90, 0180 50 50 455**

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.